

Vorlage zur Aufsichtsratssitzung der Klarastift Service GmbH vom 21.06.2005

zu TOP 4)

Entgegennahme und Beratung des Berichts über die Jahresabschlussprüfung mit seinen Bestandteilen Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht

Der Gesellschaftsvertrag der Klarastift Service GmbH weist darauf hin, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats die Jahresabschlussprüfung entgegenzunehmen und beraten zu haben. Mit Wirkung der Jahresabschlussprüfung 2003 wurde Herr Dipl. Kaufmann Joest, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 beauftragt. Weitere Erläuterungen hinsichtlich des Jahresabschlusses mit seinen Bestandteilen Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht erfolgen durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Joest und den Geschäftsführer Herrn Lucas.

Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat hat den Bericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2004 entgegengenommen und beraten. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung vor:

1. Den vorgelegten Jahresabschluss der Klarastift Service GmbH zum 31.12.2004, der

- | | |
|--|--------------|
| a) in der Gewinn- und Verlustrechnung bei einem Umsatz von | 253.298,64 € |
| und einem Jahresfehlbetrag von | 3.551,51 € |
| b) in der Bilanzsumme mit | 66.714,53 € |

abschließt, festzustellen.

Begründung

Seit der Gründung der Klarastift Service GmbH ist sukzessiv jährlich ein leichter Anstieg der unterschiedlichen Leistungsangebote zu verzeichnen. Dieses hat bis dato zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Klarastift Service GmbH beigetragen. Neben der überwiegend externen Leistungserbringung im Bereich des Senioren-Service zeichnet sich die Unterstützung der Muttergesellschaft durch einen positiven wirtschaftlichen Effekt aus. Hinsichtlich des sich einstellenden Jahresfehlbetrags gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund einer buchhalterischen Veränderung erstmalig eine Einstellung „sonstiger Verbindlichkeiten“ hinsichtlich bestehender Personalaufwendungen für den Monat Dezember 2004 erfolgte. Folglich wurde das Wirtschaftsjahr 2004 einmalig mit 13 Monatsgehältern belastet, dies hat entsprechend zu einem Jahresfehlbetrag geführt. Betrachtet man die Höhe der monatlichen Personalaufwendungen, wird deutlich, dass die Klarastift Service GmbH einen positiven Ertrag erwirtschaftet hat.

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2004

Klarastift Service GmbH

Münster

Dipl.-Kfm. Heinrich Joest Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Willy-Brandt-Weg 33
48155 Münster

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

Klarastift Service GmbH, Münster

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>253.298,64</u>	100,00	<u>174.851,24</u>
2. Gesamtleistung	253.298,64	100,00	174.851,24
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,00	51,16
b) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.839,84</u>	0,73	<u>3.040,91</u>
	1.839,84	0,73	3.092,07
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	4.050,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	165.180,68	65,21	106.774,31
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>64.011,39</u>	25,27	<u>38.438,53</u>
	229.192,07	90,48	145.212,84
6. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	3.764,99	1,49	3.554,70
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	244,11	0,10	2.640,84
ab) Fahrzeugkosten	6.972,02	2,75	2.652,51
ac) Werbe- und Reisekosten	0,00	0,00	68,00
ad) verschiedene betriebliche Kosten	19.010,55	7,51	10.624,16
b) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	198,92	0,08	3,74
c) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>792,42</u>	0,31	<u>0,00</u>
	27.218,02	10,75	15.989,25
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>169,09</u>	0,07	<u>133,48</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.867,51-	1,92	9.270,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.379,00-	0,54	3.768,76
11. sonstige Steuern	<u>63,00</u>	0,02	<u>111,00</u>
	1.316,00-	0,52	3.879,76
12. Jahresfehlbetrag	<u>3.551,51</u>	1,40	<u>5.390,24-</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2004 bis 31.12.2004
Klarastift Service GmbH, Münster

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2004 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2004 Euro
0320	PKW	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	12.103,45 5.142,45 6.961,00	2.821,00		2.821,00	12.103,45 7.963,45 4.140,00
0400	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.067,33 2.034,33 2.033,00	678,00		678,00	4.067,33 2.712,33 1.355,00
0480	GWG bis 410 Euro	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	 0,00	210,99 210,99 210,99		210,99	210,99 210,99 0,00
0490	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstat- tung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	443,70 55,70 388,00	55,00		55,00	443,70 110,70 333,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	16.614,48 7.232,48 9.382,00	210,99 3.764,99 210,99		3.764,99	16.825,47 10.997,47 5.828,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

Klarastift Service GmbH, Münster

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2004 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2004 Euro
0320	PKW							
320001	Fiat Doblo	01.05.2002 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	9.103,45 3.642,45 5.461,00	1.821,00		1.821,00	9.103,45 5.463,45 3.640,00
320002	Fiat Cinquecento	01.10.2002 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	3.000,00 1.500,00 1.500,00	1.000,00		1.000,00	3.000,00 2.500,00 500,00
Summe	PKW	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		12.103,45 5.142,45 6.961,00	2.821,00		2.821,00	12.103,45 7.963,45 4.140,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2004 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2004 Euro
0400	Betriebsausstattung							
400001	Wischmaschine	15.03.2001 Linear 06/00 / 16,67	AHK Abschr. BW	4.067,33 2.034,33 2.033,00	678,00		678,00	4.067,33 2.712,33 1.355,00
Summe	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		4.067,33 2.034,33 2.033,00	678,00		678,00	4.067,33 2.712,33 1.355,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2004 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2004 Euro
0480	GWG bis 410 Euro							
480001	GWGs 2004	01.01.2004 GWG/voll 01/00 / 100,00	AHK Abschr. BW		210,99 210,99 210,99		210,99	210,99 210,99 0,00
Summe	GWG bis 410 Euro	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte			210,99 210,99 210,99		210,99	210,99 210,99 0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2004 bis 31.12.2004
Klarastift Service GmbH, Münster

Konto Inventar *	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2004 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2004 Euro
0490	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung							
490001	Stempeluhr	05.02.2003	AHK	443,70				443,70
		Linear	Abschr.	55,70	55,00			110,70
		08/00 / 12,50	BW	388,00			55,00	333,00
Summe	Sonstige Betriebs-u.Gesch.aus- stattung	Ansch-/Herst-K		443,70				443,70
		Abschreibung		55,70	55,00			110,70
		Buchwerte		388,00			55,00	333,00

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Gesellschaft gliedert sich in die Bereiche Finanzbuchhaltung/Anlagenbuchführung und erfolgt EDV-gestützt.

Daneben werden für die Abwicklung der Teilbereiche /Gehaltsabrechnung / Anlagenbuchführung / Zahlungsverkehr Einzelsysteme genutzt.

Die Organisation der Buchführung ist im Berichtsjahr unverändert geblieben.

Die Jahresabschlussposten sind durch Saldenlisten, Inventur- und andere Unterlagen ausreichend nachgewiesen.

Die Buchführung wird zeitnah geführt und ist beweiskräftig. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert und berücksichtigt die betrieblichen Erfordernisse.

Das Belegwesen ist geordnet. Die Belege werden ordnungsgemäß ausgefertigt und aufbewahrt.

Zwischenergebnisse mit sach- und periodenbezogenen Aufwands- und Ertragsabgrenzungen werden anhand der Buchhaltung erstellt.

II. Jahresabschluss

1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde vom Geschäftsführer innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ordnungsgemäß aus der Buchführung und weiteren Unterlagen abgeleitet und entspricht in Ansatz, Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung.

Der Stetigkeitsgrundsatz gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB hinsichtlich Ausweis und Bewertung wurde im Jahresabschluss 2004 eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend angegeben.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Meine Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss 2004 insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, die nachfolgend im einzelnen analysiert werden, vermittelt.

Wesentliche Veränderungen bei den Rechtsverhältnissen und Kapitalgrundlagen ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

a) Vermögenslage

Der Jahresüberschuss wird gem. Vorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich im einzelnen aus dem Anlagespiegel im Anhang.

Die akuten und latenten Risiken sind durch Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen ausreichend abgedeckt.

Das Eigenkapital und seine Zusammensetzung haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	31.12.02 TEUR	31.12.2003 TEUR	31.12.2004 TEUR
Stammkapital	25,00	25,00	25,00
Gewinnvortrag	-0,10	7,24	12,63
Jahresüberschuss	7,34	5,39	-3,55
Eigenkapital	32,24	37,63	34,08

Die Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital und langfristige Finanzierungsmittel verdeutlicht folgende Gegenüberstellung:

	31.12.02	31.12.2003	31.12.2004
	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	12,49	9,38	5,83
Eigenkapital	32,24	37,63	34,08
Eigenkapitalunter-/ -überdeckung	19,75	28,25	28,25
Langfristige Fremdmittel		0	0
Finanzierungsunter-/ -überdeckung	19,75	28,25	28,25

Das Anlagevermögen durch Eigenkapital mehrfach gedeckt.

Klarastift Service GmbH, Münster
Prüfungsbericht zum 31.12.2004

In den nachfolgenden Bilanzübersichten zum 31. Dezember 2004 und des Vorjahres sind die einzelnen Posten nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2004		31.12.2003		Veränderung	
	<u>TEuro</u>	<u>in %</u>	<u>TEuro</u>	<u>in %</u>	<u>TEuro</u>	<u>in %</u>
<u>Aktivseite</u>						
<u>Anlagevermögen</u>						
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	5,83	8,74	9,38	14,21	-3,55	-37,85
Finanzanlagen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	0,00
	<u>5,83</u>	<u>8,74</u>	<u>9,38</u>	<u>14,21</u>	<u>-3,55</u>	<u>-37,85</u>
<u>Umlaufvermögen</u>						
Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21,03	31,52	29,05	44,02	-8,02	-27,61
Liquide Mittel	38,48	57,67	27,57	41,77	10,91	39,57
Sonstige Aktiva	<u>1,38</u>	<u>2,07</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1,38</u>	100,00
	<u>60,89</u>	<u>91,26</u>	<u>56,62</u>	<u>85,79</u>	<u>4,27</u>	<u>7,54</u>
<u>Negatives Eigenkapital</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	0,00
Bilanzsumme	<u>66,72</u>	<u>100,00</u>	<u>66,00</u>	<u>100,00</u>	<u>0,72</u>	<u>1,09</u>
<u>Passivseite</u>						
<u>Eigenkapital</u>	<u>34,08</u>	<u>51,08</u>	<u>37,62</u>	<u>57,00</u>	<u>-3,54</u>	-9,41
<u>Sonderposten und Rückstellungen</u>						
Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Pensionsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Andere Rückstellungen	<u>7,91</u>	<u>11,86</u>	<u>5,76</u>	<u>8,73</u>	<u>2,15</u>	37,33
	<u>7,91</u>	<u>11,86</u>	<u>5,76</u>	<u>8,73</u>	<u>2,15</u>	<u>37,33</u>
<u>Fremdkapital</u>						
Verbindlichkeiten						
- gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- aus Lieferungen und Leistungen	0,38	0,57	0,79	1,20	-0,41	-51,90
- übrige Verbindlichkeiten	<u>24,35</u>	<u>36,50</u>	<u>21,83</u>	<u>33,08</u>	<u>2,52</u>	11,54
	<u>24,73</u>	<u>37,07</u>	<u>22,62</u>	<u>34,27</u>	<u>2,11</u>	<u>9,33</u>
Bilanzsumme	<u>66,72</u>	<u>100,00</u>	<u>66,00</u>	<u>100,00</u>	<u>0,72</u>	<u>1,09</u>

b) Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage haben wir die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	01.01. - 31.12.2004		01.01. - 31.12.2003		Veränderung	
	<u>TEuro</u>	<u>in %</u>	<u>TEuro</u>	<u>in %</u>	<u>TEuro</u>	<u>in %</u>
Gesamtleistung	253,30	100,00	174,85	100,00	78,45	44,87
Materialaufwand und Fremdleistungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4,05</u>	<u>2,32</u>	<u>-4,05</u>	-100,00
Rohergebnis	253,30	100,00	170,80	97,68	82,50	48,30
Personalaufwand	229,19	90,48	145,21	83,05	83,98	57,83
Abschreibungen	3,76	1,48	3,55	2,03	0,21	5,92
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>27,28</u>	<u>10,77</u>	<u>16,10</u>	<u>9,21</u>	<u>11,18</u>	69,44
Betriebsergebnis	-6,93	-2,74	5,94	3,40	-12,87	-216,67
Finanzergebnis	0,17	0,07	0,13	0,07	0,04	30,77
Sonstige betriebliche Erträge	<u>1,84</u>	<u>0,73</u>	<u>3,09</u>	<u>1,77</u>	<u>-1,25</u>	-40,45
Unternehmensergebnis	-4,92	-1,94	9,16	5,24	-14,08	-153,71
außerordentliche Erträge und Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ertragsteuern	<u>-1,38</u>	<u>-0,54</u>	<u>3,77</u>	<u>2,16</u>	<u>-5,15</u>	-136,60
Jahresfehlbetrag	<u>-3,54</u>	<u>-1,40</u>	<u>5,39</u>	<u>3,08</u>	<u>-8,93</u>	<u>-165,68</u>

Die Aufteilung der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagespiegel

Lagebericht für das Jahr 2004 der Klarastift Service GmbH

1. ALLGEMEINES

Die angebotenen Dienstleistungen der Klarastift Service GmbH zeichnen sich unverändert durch die Erbringung der nachstehenden Leistungen aus:

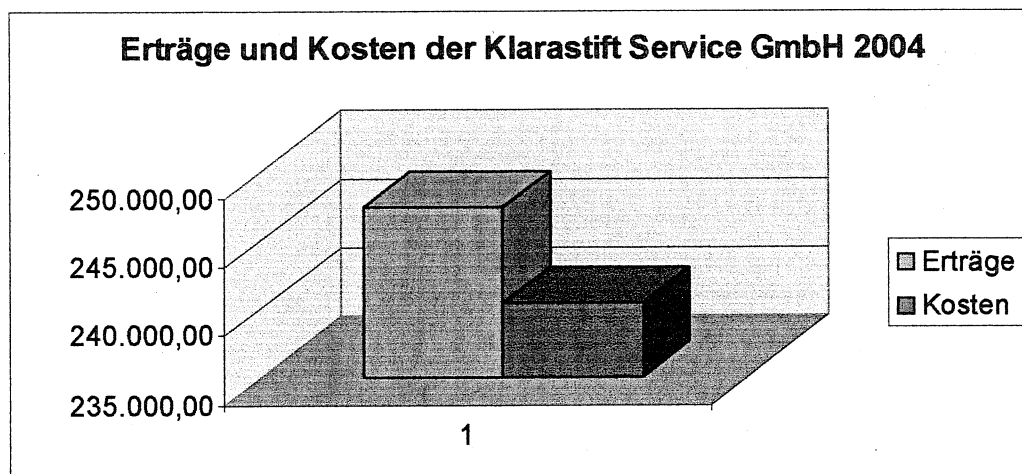
- Hauswirtschafts- und sonstige Service-Dienste
- Erbringung von Reinigungsleistungen
- Fahrdienste sowie Hol- und Bringendienste

Dieses Angebot gegenüber den Kunden, sprich Senioren und Pflegebedürftigen, in den Stadtteilen Kreuzviertel und Münster-Ost, stellt unterstützende Maßnahmen dar, die dem vorrangigen Ziel eines Lebens und einer entsprechenden Versorgung in der eigenen Häuslichkeit nachkommen. Ebenso erfolgt eine Leistungserbringung in unterschiedlichen Bereichen des Altenzentrums Klarastift.

Die konzeptionelle Entwicklung des Projekts „Wohnen und Leben im Mauritzviertel – eine Wohngemeinschaft zur ambulanten Versorgung von leicht dementen Menschen“ konnte in Zusammenarbeit mit der Wohn + Stadtbau GmbH weiterhin verfolgt und abgerundet werden.

2. Verlauf des Geschäftsjahres

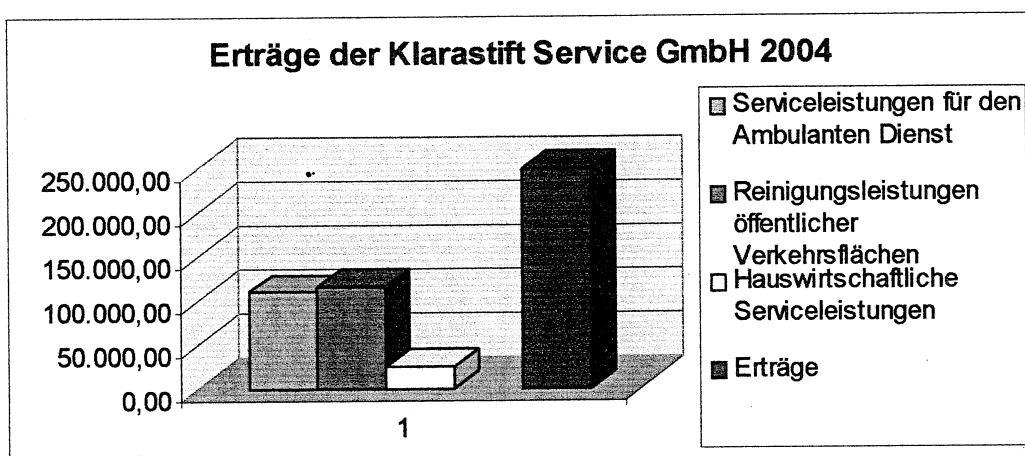
In ihrem 4. Geschäftsjahr konnte die Klarastift Service GmbH ihr Angebot an ergänzenden Dienstleistungen bekräftigen. Die sich hierbei abzeichnende Entwicklung der Erträge und Kosten sind in der nachstehenden Grafik dargestellt:



Die mit Beschluss des Aufsichtsrates sukzessive Übernahme von Reinigungsleistungen im Bereich der stationären Versorgung konnte in ihrem Angebot als Drittleister weiterhin aus-

gebaut werden. Die sich abzeichnende Auftragslage im Bereich der Reinigungsleistungen von allgemeinen Verkehrsflächen in der Gesamtanlage des Altenzentrums trug im Jahre 2004 zu einem positiven Geschäftsverlauf bei. Insgesamt können nachstehende Leistungsschwerpunkte der Klarastift Service GmbH zugeordnet werden:

- Erbringung von hauswirtschaftlichen Leistungen innerhalb der SGB V und SGB XI Regelungen. Diesbezüglich stellt die Klarastift Service GmbH unter Berücksichtigung eines fest kalkulierten Stundensatzes dem ambulanten Dienst nach Anfrage Mitarbeiter zur Verfügung.
- Eigenständige Erbringung von hauswirtschaftlichen Leistungen gegenüber Privatkunden außerhalb des SGB V und SGB XI Bereichs
- Erbringung von Reinigungsleistungen im Bereich sämtlicher öffentlicher Verkehrsflächen des Altenzentrums Klarastift

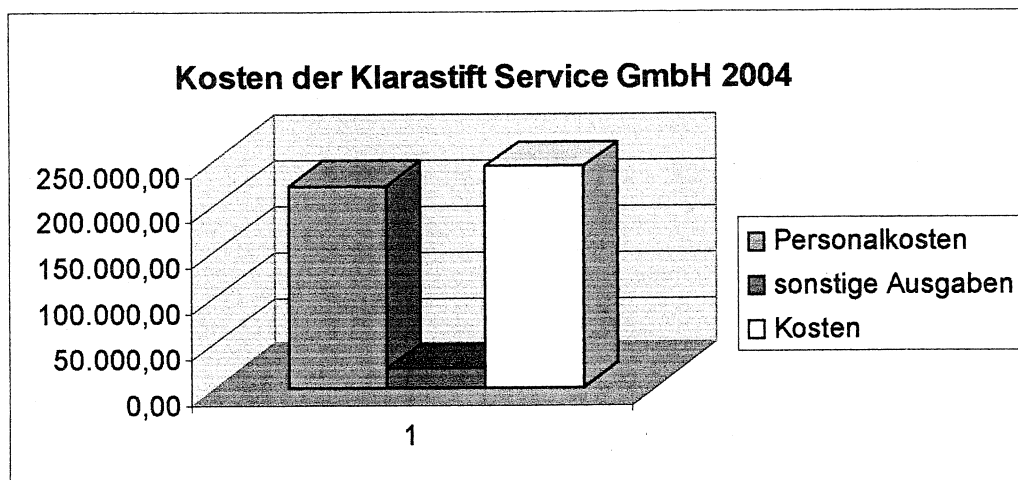


Dem dargestellten Leistungsspektrum steht der unten aufgezeigte Personalstand gegenüber:

Mitarbeiterstand 31.12.2004

Funktion	Anzahl
hauswirtschaftliche Tätigkeiten	2,83 VK
Reinigungskräfte stationär	20,83 VK
Reinigungskräfte extern	0,67 VK
Fahrer	18,92 VK
Gesamt Vollkräfte	43,25 VK

Analog dem ausgewiesenen Mitarbeiterstand gestalteten sich die Personalaufwendungen sowie die sonstigen Ausgaben und Kosten, wie sie der nachstehenden Grafik zu entnehmen sind:



3. Allgemeine Perspektiven, Entwicklungen und Risiken

Die allgemeine Entwicklung auf dem Markt der Altenpflege und die sich abzeichnende zunehmende Finanzierungsproblematik im Gesundheitswesen zeigt wiederum der Klarastift Service GmbH Entwicklungspotentiale auf, da sie ihre Leistungen unter anderen Rahmenbedingungen erbringen kann. Folge dessen wird es zukünftig unabdingbar sein, sich bei weiterhin strukturellen Veränderungen der Muttergesellschaft konsequent als kostengünstiger Drittdienstleister anzubieten. Gleichwohl ist die Klarastift Service GmbH verpflichtet, weiterhin insbesondere im Rahmen der Erbringung von hauswirtschaftlichen Leistungen im SGB V und SGB XI Bereich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Stabilität der Service GmbH ist jedoch nicht allein abhängig von der Abfrage nach Dienstleistungen durch die Muttergesellschaft, sondern ebenso von Leistungen gegenüber weiteren externen Nachfragern, die die unabdingbare Selbständigkeit der Klarastift Service GmbH sowohl finanziell als auch in ihrem Wirken unterstreichen. Dieser Sachverhalt wird zudem zukünftig durch die Einbindung als selbständiger Projektpartner des Projekts „Wohnen und Leben im Mauritzviertel“ erfolgen.

Münster, den 28. April 2005

Michael Lucas
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.